

**Niederschrift**  
**über die**  
**Sitzung des Verbandsgemeinderats Mendig**

**Sitzungstermin:** **Mittwoch, den 25.03.2026**  
**Sitzungsbeginn:** **19:00 Uhr**  
**Sitzungsende:** **20:50 Uhr**  
**Sitzungsort:** **Großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung  
Mendig, 2. OG, Zimmer Nr. 43, Marktplatz 3, 56743  
Mendig**

Anwesend waren:

**Bürgermeister**

Herr Jörg Lempertz

Vorsitzender

**Erster Beigeordneter**

Herr Joachim Plitzko

**Beigeordneter**

Herr Alexander Müller

**CDU**

Herr Franz Daub

Herr Andreas Doll

Herr Lukas Ellerich

Herr Achim Grün

Frau Jennifer Hamann

Herr Dr. Nicolas Junglas

Frau Anne Kremer

Herr Markus Merkler

Frau Laura Mies-Lara

Herr Jürgen Reimann

Herr Erich Schlich

Herr Rudolf Wingender

Ortsbürgermeister Rieden

Ortsbürgermeister Thür

Stadtbürgermeister Mendig

Fraktionsvorsitzender

**FWG VG**

Herr Christian Adams

Herr Tim Herrmann

Herr Rainer Hilger

Herr Alfred Nett

Herr Dirk Zavelberg

Herr Stefan Zepp

abwesend bei TOP 3

Ortsbürgermeister Bell

**SPD**

Herr Walter Krings

Herr Christof Merkler

Frau Esther Rausch

Fraktionsvorsitzende

**Bündnis 90 / Die Grünen**

Herr Reiner Ax

Frau Ivette Mittler

Herr Ralf Montermann

Fraktionsvorsitzender

**Ortsbürgermeister beratende Teilnahme**

Herr Rudolf Schüller

Ortsbürgermeister Volkesfeld

**Vertreter der Wehren**

Herr Stephan Schüller

**Verwaltung**

Herr Stefan Pauly

Herr Fabian Schneider

Presse

Schriftführer

**Weitere Referenten**

Herr Oliver Winter

**Presse**

Frau Elvira Bell

**Abwesend waren:**

**Beigeordneter**

Herr Ralf Kraut

**CDU**

Herr Theo Kraye

Herr Mike Pickel

**SPD**

Frau Claudia Marbach-Mais

Herr Armin Retterath

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Der Verbandsgemeinderat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderats Mendig vom 03.12.2025 werden keine Bedenken erhoben.

## **Tagesordnung Öffentliche Sitzung**

1. 16. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Ausweisung eines PV-Parks in der Gemarkung Bell
  - Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
  
2. 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel in der Stadt Mendig
  - Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
  - Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme
  - Auftragsvergabe
  
3. 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Modifizierung der Nutzungsarten im Konversionsgebiet Flugplatz Mendig
  - Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
  - Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme
  - Auftragsvergabe
  
4. 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
  - Darstellung einer "Sonderbaufläche Gesundheit und Soziales" in der Stadt Mendig
  - Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
  - Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
  - Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme
  - Auftragsvergabe
  
5. Sanierung Turm Rathaus
  
6. Überplanmäßige Ausgabe Erneuerung Heizung und Warmwasserversorgung Moddebaach-Halle Rieden
  
7. Errichtung eines Schulgartens an der Grundschule Pfarrer-Bechtel; Ermächtigung zur Auftragsvergabe
  
8. Jahresbericht 2025 der Freiwilligen Feuerwehr

9. Richtlinie der Verbandsgemeinde Mendig für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Führungs- oder vergleichbaren Funktionen für die Auszeichnungen „Band-schnalle der Verbandsgemeinde Mendig, sowie für die Wappenteller der VG Mendig
10. Interkommunale Zusammenarbeit zur Anschaffung mobiler Zufahrtsschutzsysteme
11. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zum Thema "Künstliche Intelligenz (KI)
12. Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz "Maßnahmen zur An-passung an den Klimawandel“
13. Auftragsvergabe "Kommunale Wärmeplanung"  
Erstellung eines Wärmeplanes für die 5 Kommunen der Verbandsgemeinde Mendig
14. Unterrichtung des Verbandsgemeinderates gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtenge-setz
15. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für den Betriebszweig Wasser-werk
16. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für den Betriebszweig Abwas-serwerk
17. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2025
18. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
19. Mitteilung - Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026
20. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
21. Mitteilungen

## Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

### **16. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Ausweisung eines PV-Parks in der Gemarkung Bell**
- **Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Es wird Bezug genommen auf die Beratungen und Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates Mendig vom 14.05.2025. In dieser Sitzung wurde bereits der Beschluss zur 16. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Inzwischen hat die Planung konkrete Formen angenommen, so dass nun die weiteren Verfahrensschritte durchgeführt werden können.

Hierbei handelt es sich um das Verfahren der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Verfahren zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend die Lage und Bedeutung des geplanten PV-Parks in der Gemarkung Bell. Die Fläche befindet sich oberhalb der B 412 in Richtung Rieden/Wehr in der Nähe des Mitfahrerparkplatzes. Zusammen mit den angrenzenden Flächen auf der Gemarkung Wehr entstehe ein Areal von insgesamt rund 400.000 m<sup>2</sup>. Die Anlage solle jährlich rund 25 Millionen kWh Strom erzeugen und damit rechnerisch mehr als doppelt so viele Einwohner versorgen, wie in der Verbandsgemeinde Mendig leben. Zusammen mit dem bereits bestehenden Windpark werde damit ein wesentlicher Beitrag zur örtlichen Energieversorgung geleistet. Der Vorsitzende verweist ferner darauf, dass der Ortsgemeinderat Bell die Maßnahme bereits einstimmig befürwortet habe und wirbt für eine entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Der Verbandsgemeinde Mendig entstehen durch das Verfahren keine Kosten, da der Projektträger die Übernahme der anfallenden Kosten zugesichert hat. Eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung liegt vor.

#### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig beauftragt die Verwaltung zur Durchführung des vorgezogenen Bürgerbeteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB, des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie des Verfahrens zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 2**

### **17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel in der Stadt Mendig**
- **Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme**
- **Auftragsvergabe**

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat Mendig hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Mendig beschlossen (s. Anlage). Inhalt dieses Konzeptes ist insbesondere die Festlegung des Bereiches entlang der „Bahnstraße“ sowie der „Robert-Bosch-Straße“ als zentraler Versorgungsbe-  
reich. (Abgrenzung s. anl. Übersichtsplan)

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert eine sich anschließende Bauleitplanung. Der Rat der Stadt Mendig hat hierzu ebenfalls in seiner Sitzung am 24.02.2026 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen und beantragt bei der Verbandsgemeinde Mendig, als Grundlage hierfür, die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem das Sondergebiet großflächiger Einzelhandel darzustellen ist.

Das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing hat für die erforderlichen Leistungen ein Honorarangebot in Höhe von 3.153,50 € abgegeben.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass mit dem Einzelhandelskonzept sowohl die starke Innenstadtentwicklung als auch der Geschäftsbesatz entlang der Bahnstraße und Robert-Bosch-Straße bis in den Bereich des Gewerbeparks hinein langfristig gesichert werden sollen. Die entsprechende Planung sei zukunftsichernd und ermögliche zugleich die Erweiterung bestehender Einkaufsmärkte. Er verweist darauf, dass der Stadtrat Mendig sowohl das Einzelhandelskonzept als auch die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens einstimmig beschlossen habe.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

Bei der Buchungsstelle 511201-562550 sind 40.000,-- € veranschlagt.

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig beschließt eine 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel der Ausweisung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel in der Stadt Mendig.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Zuge des Verfahrens soll parallel die landesplanerische Stellungnahme angefordert werden.

Den Auftrag zur Erarbeitung der Planunterlagen wird an das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing zu einem Angebotspreis von 3.153,50 € vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 3**

**18. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

- **Modifizierung der Nutzungsarten im Konversionsgebiet Flugplatz Mendig**
- **Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme**
- **Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der positiven Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes „Konversionsgebiet Flugplatz Mendig“ in den letzten Jahren, haben sich neue Nutzungsmöglichkeiten ergeben, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist gleichzeitig eine entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (im Gemarkungsbereich Niedermendig) der Verbandsgemeinde Mendig durchzuführen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- Das Sondergebiet Kfz soll zum einen räumlich um die Veranstaltungshallen in südliche Richtung erweitert werden und zum anderen um die zulässige Nutzungsart „Veranstaltungen“ ergänzt werden.
- Die derzeit südlichen und nördlich gelegenen Grünflächen sollen im Zuge der Nachverdichtung zu gewerblichen Bauflächen umgewidmet werden.

Das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing hat die Planänderung zu einem Honorar von 4.500,-- € angeboten.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend, dass die Entwicklung des Konversionsgebietes Flugplatz Mendig seit dem Abzug der Bundeswehr im Jahr 2008 stetig vorangetrieben worden sei und mittlerweile rund 80 Firmen im Gebiet angesiedelt seien. Durch die vorgesehene Änderung sollen im nördlichen Bereich zusätzliche Gewerbeflächen und im südlichen Bereich zusätzliche Industrieflächen entstehen; insgesamt werde ein Flächenzuwachs von rund 105.000 m<sup>2</sup> ermöglicht. Ferner solle die bereits vorhandene Sondergebietsfläche auch ausdrücklich für Veranstaltungen geöffnet werden, ohne dass hierfür in größerem Umfang neue Eingriffe in Natur- und Freiflächen erforderlich würden.

Im Rahmen der Aussprache fragt Herr Zepp nach der Grundlage der 90%igen Kostenübernahme durch die TRIWO. Seitens der Verwaltung wird hierzu erläutert, dass diese Regelung auf der Nachfolge des früheren städtebaulichen Vertrags beruhe und die verbleibenden Anteile teilweise über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie den Zweckverband aufgefangen würden.

Herr Ax erklärt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, dass man der Vorlage nicht zustimmen werde. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass die Vorlage aus Sicht seiner Fraktion zu knapp gehalten sei und noch verschiedene inhaltliche Fragen, insbesondere zur Art der künftigen Veranstaltungen und zur konkreten Gebietsentwicklung, offenlasse. Zudem hätte man sich eine vorherige Beratung in einem Fachausschuss gewünscht.

Hierzu wird klargestellt, dass der Flächennutzungsplan lediglich den vorbereitenden planerischen Rahmen festlege, während die konkrete Ausgestaltung den nachfolgenden Bauleitplanverfahren und den zuständigen Gremien vorbehalten bleibe. Der Vorsitzende erläutert ferner, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Konversionsgebiet Flugplatz Mendig nicht erstmals

Gegenstand der Beratung sei, sondern die weitere Entwicklung des Areals seit Jahren fortlaufend in den zuständigen Ausschüssen bzw. der Verbandsversammlung Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig behandelt werde. An diesen Beratungen hätten auch Vertreter der Fraktionen teilgenommen. Es handele sich daher nicht um eine neue Planung, sondern um die Fortführung eines bereits seit längerer Zeit verfolgten Entwicklungsprozesses.

Der Vorsitzende wirbt abschließend dafür, dem Aufstellungsbeschluss zuzustimmen, um die weitere Entwicklung des Flugplatzareals planerisch zu ermöglichen.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

Bei der Buchungsstelle 511201-562550 sind 40.000,-- € veranschlagt.  
Es liegt im Übrigen eine Kostenübernahmeerklärung über 90% der anfallenden Kosten durch die TRIWO als Grundstückseigentümerin vor.

### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig beschließt eine 18. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Verfahren zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Zudem wird eine landesplanerische Stellungnahme beantragt.

Der Planungsauftrag wird an das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing zum Angebotspreis von 4.500,-- € vergeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	./.
Zustimmungen	21
Ablehnungen	3
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 4**

**19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

- **Darstellung einer "Sonderbaufläche Gesundheit und Soziales" in der Stadt Mendig**
- **Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Anforderung einer landesplanerischen Stellungnahme**
- **Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH (St. Raphael CAB) beabsichtigt, ihr Gelände in der Hospitalstraße in Mendig grundlegend neu zu strukturieren. Die Planungen wurden inzwischen weiter konkretisiert. Aufgrund geänderter Bedarfe und Anforderungen ist die Verbesserung und Erweiterung der sozialen Infrastruktur in der Stadt Mendig vorgesehen.

Da die vorgesehenen Planungen nicht im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ möglich sind, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ erforderlich.

Der Stadtrat Mendig hat den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung des Bebauungsplanes bereits gefasst.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist parallel eine entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (im Gemarkungsbereich Niedermendig) der Verbandsgemeinde Mendig durchzuführen.

Konkret ist Umwidmung der bisherigen Gemeinbedarfs- und Grünflächen zwischen der „Heinrich-Heine-Straße“ und der „Hospitalstraße“ in eine „Sonderbaufläche Gesundheit und Soziales“ beabsichtigt.

Die konkreten Bauabsichten werden in der Sitzung vorgestellt.

Das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing hat die Planänderung zu einem Honorar von 4.414,90 € angeboten und soll mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt werden.

Herr Oliver Winter, Co-Geschäftsführer der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH, stellt das Vorhaben in der Sitzung ausführlich vor. Er erläutert die Struktur des Trägers, die bisherigen Entwicklungen im Caritaszentrum Mendig sowie die künftige städtebauliche und soziale Neuordnung des Geländes. Vorgesehen sind insbesondere der Neubau moderner Wohnangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen mit 52 Plätzen, die Errichtung einer neuen Senioreneinrichtung mit 83 Plätzen nach dem Hausgemeinschaftskonzept, die Erweiterung der Tagesförderstätte sowie in einem weiteren Bauabschnitt ein Bistro, Verwaltungsflächen und Besprechungsräume. Das Vorhaben soll in mehreren Bauabschnitten realisiert werden; die reine Bauzeit für die ersten beiden Neubauten wird mit rund zweieinhalb bis drei Jahren angegeben.

Im Rahmen der Aussprache wird seitens des Rates die große soziale Bedeutung des Projekts hervorgehoben. Der Vorsitzende dankt Herrn Winter ausdrücklich für das erhebliche Investment am Standort Mendig und betont, dass es sich um eines der größten sozialen Projekte in der Verbandsgemeinde handle. Er hebt insbesondere die Bedeutung der zusätzlichen Pflegeplätze, der modernen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und der geplanten Öffnung des Bistros als Ort der Begegnung hervor.

Der Vorsitzende stellt abschließend heraus, dass die Verwaltung das Projekt planerisch mit hoher Priorität begleiten werde.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Für die Verbandsgemeinde Mendig entstehen durch das Verfahren keine Kosten, da die Kostenübernahme durch den Investor erfolgt.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig beschließt eine 19. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mendig gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Verfahren zur Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zudem wird eine landesplanerische Stellungnahme beantragt.

Der Planungsauftrag wird an das Planungsbüro FWI Teamplan, Brohl-Lützing zum Angebotspreis von 4.414,90 € vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 5**

**Sanierung Turm Rathaus**

**Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt den Turm auf dem Dach des Rathauses zu sanieren. Die Holzkonstruktion ist an einigen Stellen schadhaft und muss instandgesetzt werden. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz, weshalb bei den Arbeiten auf eine denkmalgerechte Ausführung zu achten ist. Die Arbeiten sollen im Mai ausgeführt werden.

Für die durchzuführenden Arbeiten hat der Fachbereich 4 ein Leistungsverzeichnis erstellt und mehrere geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission findet am 20.03.2026 statt. Das Ausschreibungsergebnis wird im Rahmen der Sitzung mitgeteilt.

Der Vorsitzende teilt hierzu in der Sitzung mit, dass das eingeleitete Ausschreibungs- bzw. Angebotsverfahren kein wertbares Angebot ergeben habe. Hintergrund seien die besondere denkmalpflegerische Anforderung, die schwierige Zugänglichkeit des Gewerks sowie die notwendige Einrichtung. Deshalb solle kurzfristig ein erneuter Vergabeversuch, nunmehr möglichst im Wege einer freihändigen Vergabe bzw. unter erneuter direkter Ansprache geeigneter Fachfirmen, erfolgen.

Zur Verfahrensbeschleunigung besteht Einvernehmen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag im Benehmen mit dem Ältestenrat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an einen geeigneten Bieter zu vergeben.

Hinweis zur Finanzierung: Im Haushalt 2026 sind für die Sanierung des Turms 45.000.- EUR vorgesehen.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgestellten Sachverhalt zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt die freihändige Vergabe vorzubereiten und durchzuführen. Der Ältestenrat wird ermächtigt, den Auftrag zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 6**

### **Überplanmäßige Ausgabe Erneuerung Heizung und Warmwasserversorgung Moddebaach-Halle Rieden**

#### **Sachverhalt:**

Auf die Vorberatungen wird Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Investitionsstock (I-Stock) für die Erneuerung der Heizungs- und Warmwasserversorgung der Moddebaach-Halle wurde seitens des Ministeriums Ende 2025 nach langem Antragsverfahren überraschend mitgeteilt, dass eine Förderung aus dem Investitionsstock nicht möglich sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Halle seinerzeit bereits mit Fördermitteln aus dem Schulbaubereich errichtet bzw. gefördert worden ist. Vor diesem Hintergrund sei eine erneute Förderung nach dem Landesschulgesetz bzw. aus Mitteln des Investitionsstocks nicht darstellbar.

Seitens des Ministeriums wurde zugleich angeregt, für das Jahr 2026 evtl. erneut einen Antrag zu stellen. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung jedoch einen ablehnenden Bescheid erhalten, sodass nunmehr zu prüfen war, ob gegen diese Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden sollen.

In der Sitzung des Ältestenrates wurde die ablehnende Haltung des Fördergebers nochmals eingehend erörtert. Dabei wurde hervorgehoben, dass die bestehende Heizungssituation in der Moddebaach-Halle einen dringenden Handlungsbedarf begründet. Die wiederholte Verlagerung des Vorhabens in spätere Förderprogramme wurde angesichts der technischen Dringlichkeit und der bestehenden Nutzungsanforderungen als nicht vertretbar angesehen. In der Beratung bestand Einigkeit darüber, dass es sich bei der Heizungs- und Warmwasserversorgung um eine zwingend erforderliche Maßnahme handelt, die unabhängig von einer Förderzusage umgesetzt werden sollte. Weiterhin wurde betont, dass weitere zeitliche Verzögerungen vermieden werden müssen, da anderenfalls sowohl die Nutzbarkeit der Halle als auch die Glaubwürdigkeit der bereits gefassten politischen Willensbildung beeinträchtigt würden.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2026 festgestellt, dass die Heizungs- und Warmwasserversorgung der Moddebaach-Halle dringend erneuert werden muss, und empfiehlt daher dem Verbandsgemeinderat, die Umsetzung auch ohne eine Förderung unverzüglich zu veranlassen und den Bürgermeister mit der Auftragsvergabe zu ermächtigen.

Der Vorsitzende weist ergänzend darauf hin, dass die bestehende Heizungsanlage in der Moddebaach-Halle faktisch nur noch in den Zuständen „aus“ oder „Volllast“ arbeite und deshalb ein erheblicher Handlungsdruck bestehe. Er kritisiert ausdrücklich die unterbliebene Förderung durch das Land trotz früherer Priorisierung der Maßnahme. Aus dem Rat wird nach der Finanzierungslast gefragt; hierzu wird bestätigt, dass der Anteil der Ortsgemeinde Rieden im Haushalt berücksichtigt worden sei.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Da im Haushalt 2026 bei der Buchungsstelle 211300-523100 lediglich Haushaltsmittel in Höhe von 156.700,00 € veranschlagt sind, ergibt sich ausgehend von Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 240.000,00 € ein restlicher Mittelbedarf von 83.300,00 €, der durch Mittelübertragungen aus dem Vorjahr gedeckt wird. Der von der Ortsgemeinde Rieden zu tragende Selbstfinanzierungsanteil beläuft sich auf 38 %.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt die Vergabe vorzubereiten. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 7**

**Errichtung eines Schulgartens an der Grundschule Pfarrer-Bechtel; Ermächtigung zur Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 14.05.2025 hat der Verbandsgemeinderat die Errichtung eines Schulgartens an der Grundschule Pfarrer-Bechtel in Mendig befürwortet. Die Verwaltung bereitet derzeit die Unterlagen für den Förderantrag vor. Der Förderantrag soll nach der Bewilligung des Förderantrages für den Anbau zur Einrichtung einer Ganztagschule eingereicht werden.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend, dass der Schulgarten auf den Grünflächen entlang der Friedrich-Ebert-Straße entstehen und den Schülerinnen und Schülern – insbesondere auch im Rahmen der künftigen Ganztagschule – praktische Natur- und Pflanzenerfahrungen ermöglichen soll.

Damit die Umsetzung unmittelbar nach Bewilligung begonnen werden kann, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, die erforderlichen Aufträge zu vergeben.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Buchungsstelle 211003.096130.25.17 in Höhe von 30.000 €

davon 50 % Förderung als Einzahlung unter Buchungsstelle 211003.233100.25.26 in Höhe von 15.000 €

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, nach bewilligtem Förderantrag, die Aufträge zur Errichtung eines Schulgartens zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 8**

**Jahresbericht 2025 der Freiwilligen Feuerwehr**

**Sachverhalt:**

Wehrleiter Stephan Schüller stellt die Struktur, personelle Stärke, Fahrzeugausstattung, Einsatzentwicklung und Ausbildungsleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mendig ausführlich vor. Er verweist insbesondere auf insgesamt 381 Einsätze im Jahr 2025, darunter 132 Brandeinsätze, 86 technische Hilfeleistungen, 62 Gefahrstoffeinsätze, 32 Sondereinsätze, 30 Brandmeldeanlagenalarmläufe und 39 Brandsicherheitswachen. Die Verbandsgemeindefeuerwehr verfüge über fünf Einheiten mit insgesamt 167 Kräften in den Einsatzabteilungen, ergänzt um Jugendfeuerwehr und Ehrenabteilungen. Zudem wird auf die umfangreiche Aus- und Fortbildung, die Lehrgänge auf Kreis- und Landesebene sowie auf die hohe zeitliche Belastung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hingewiesen.

Im Rahmen der Aussprache wird seitens des Rates die außerordentlich hohe Einsatzleistung der Feuerwehr gewürdigt. Der Vorsitzende dankt Wehrleiter Stephan Schüller sowie allen Kameradinnen und Kameraden ausdrücklich für ihren Einsatz, ihre Fachkompetenz und ihre ständige Einsatzbereitschaft.

## **Tagesordnungspunkt: 9**

### **Richtlinie der Verbandsgemeinde Mendig für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Führungs- oder vergleichbaren Funktionen für die Auszeichnungen „Bandschnalle der Verbandsgemeinde Mendig, sowie für die Wappenteller der VG Mendig**

#### **Sachverhalt:**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Mendig leistet jährlich in unzähligen Einsätzen ein hohes Maß an Engagement und Hilfsbereitschaft gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Mendig.

Die Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Kameradinnen und Kameraden ehrenamtlich ausgeführt. Diese zusätzliche Belastung nehmen die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr 365 Tage im Jahr gerne in Kauf, um die Sicherheit im Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung bestmöglich sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr sind viele Kameradinnen und Kameraden in Führungs- und vergleichbaren Funktionen für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Mendig bestellt bzw. tätig (u. a. Wehrleitung, Wehrführung, Verbands-, Zug- und Gruppenführer). Diese leisten sowohl zeitlich, als auch von der Verantwortlichkeit Herausragendes.

Daher wird vorgeschlagen, die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr für Ihre Führungsverantwortung mit der „Bandschnalle der Verbandsgemeinde Mendig“ auszuzeichnen. Ebenfalls soll den Kameradinnen und Kameraden, die durch einen kleinen oder großen Wappenteller der Verbandsgemeinde Mendig ausgezeichnet worden sind, eine Tragung der Auszeichnung als Bandschnalle ermöglicht werden.

Einen Entwurf für die zu erlassende Richtlinie ist dieser Vorlage beigelegt. Die Führungs- und vergleichbare Funktionen werden wie folgt definiert:

- Gruppenführer, Zugführer & Verbandsführer
- Wehrführer & stellvertretender Wehrführer
- Wehrleiter & stellvertretender Wehrleiter
- Atemschutzgerätewart der Verbandsgemeinde Mendig
- Jugendwart der Verbandsgemeinde Mendig
- weitere Positionen auf Entscheidung des Bürgermeisters

Sollte die Richtlinie erlassen werden, sind am Verbandsgemeindefeuerwehrtag insgesamt erstmalig 29 Ehrungen nach der Richtlinie vorzunehmen. In den Folgejahren wird dies entsprechend weniger ausfallen.

Wehrleiter Stephan Schüller befürwortet eine solche Richtlinie. Den Führungskräften soll zusätzlich zu ihrer „normalen“ ehrenamtlichen Tätigkeit die Bereitschaft anerkannt werden, solche Führungspositionen auszuüben.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 04.03.2026 bereits über die Einführung dieser Richtlinie beraten und befürwortet den Erlass der Richtlinie.

Im Übrigen wird auf den beigelegten Entwurf verwiesen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Richtlinie eine sichtbare und wertschätzende Anerkennung langjähriger Führungsverantwortung in der Feuerwehr darstellen solle. Aus dem Rat wird nach den voraussichtlichen Kosten gefragt; hierzu wird mitgeteilt, dass sich die Herstellungskosten der Bandschnallen in einem überschaubaren Rahmen bewegen dürften.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt der beigefügten Richtlinie zu und beauftragt den Bürgermeister und die Verwaltung mit der Umsetzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 10**

### **Interkommunale Zusammenarbeit zur Anschaffung mobiler Zufahrtsschutzsysteme**

#### **Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeinde Mendig beabsichtigt gemeinsam mit den Kommunen Stadt Andernach, die Stadt Mayen und VG Pellenz eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Rahmen der IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern“ des Landes Rheinland-Pfalz einzugehen. Gegenstand der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Anschaffung, Nutzung und Vorhaltung mobiler Zufahrtsschutzsysteme zur Absicherung öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Feste, Märkte, Umzüge).

Die Stadt Mayen übernimmt innerhalb des Verbundes die Aufgabe der Federführung.

Durch die gemeinsame Antragsstellung von vier Kommunen können Fördermittel in Höhe von 140.000 € beantragt werden. Jede Kommune übernimmt weiterhin einen Eigenanteil von 9.785 € um die Mittel zur Anschaffung zu erhöhen.

Der Projekttitel lautet „REV4Safety Interkommunale Veranstaltungssicherheit Rhein Eifel Vulkan“.

Ziel ist es, die Sicherheit bei Veranstaltungen dauerhaft zu gewährleisten, den Erhalt kommunaler Veranstaltungsformate zu sichern und gleichzeitig durch gemeinsame Beschaffung und Nutzung nachhaltige Kosteneinsparungen zu erzielen.

#### **Gegenstand der interkommunalen Zusammenarbeit:**

- Gemeinsame Anschaffung mobiler Zufahrtsschutzsysteme (6 x überfahrbare mobiler Zufahrtsschutz, 6 x mobile Pollersysteme, 1 x Transportgerät für mobile Poller)
- Interkommunale Nutzung der Systeme durch die beteiligten Kommunen
- Gemeinsame Organisation von Lagerung, Transport, Wartung & Einsatzplanung
- Vermeidung von Mehrfachanschaffungen und Parallelstrukturen

Die Kosten werden auf ca. 180.000,00 EUR (nur Anschaffungskosten, ohne Lagerungs- und Wartungskosten) gerechnet. Die Deckung erfolgt durch die erwarteten Fördermittel in Höhe von 140.000,00 EUR sowie durch die Eigenanteile der beteiligten Kommunen.

#### **Ziele der Zusammenarbeit:**

Die interkommunale Zusammenarbeit verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Erhalt und Sicherung öffentlicher Veranstaltungen in den beteiligten Kommunen
- Erhöhung der Sicherheit für Besucherinnen und Besucher
- Kosteneinsparungen durch:
  - gemeinsame Beschaffung
  - geteilte Nutzung
  - reduzierte Einzelinvestitionen
  - Wegfall von Mietkosten
- Stärkung der interkommunalen Kooperation und nachhaltiger Ressourcennutzung

#### **Wirtschaftlichkeit / Kosteneinsparungen:**

Durch die interkommunale Zusammenarbeit und die gemeinsame Nutzung der mobilen Zufahrtsschutzsysteme ergibt sich im Vergleich zu Einzelanschaffungen bzw. notwendigen Mietkosten der beteiligten Kommunen eine nachgewiesene Kosteneinsparung.

Die alleinige Beschaffung würde die Verbandsgemeinde Mendig in den nächsten fünf Jahren rund 230.000 € kosten. Durch die IKZ entstehen in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich lediglich 14.270 €. Somit ergibt sich hier eine Einsparung von rund 215.000 €

Die mobilen Zufahrtsschutzsysteme sollen insbesondere für die folgenden Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes eingesetzt werden (Nacht der Vulkane, Kirmes, Karneval & Weihnachtsmärkte).

**Die Einsparung ergibt sich insbesondere aus:**

- dem Wegfall mehrfacher Einzelanschaffungen bzw. anfallenden Mietkosten
- reduzierten Betriebs-, Wartungs- und Lagerkosten,
- einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Ressourcen.

Die geforderte Gesamtmindesteinsparung von 15 % gemäß IKZ-Förderrichtlinie wird deutlich überschritten.

**Zeitraum der Zusammenarbeit:**

Die interkommunale Zusammenarbeit ist auf einen Mindestzeitraum von 5 Jahren ausgelegt. Darüber hinaus ist eine unbefristete Fortführung der Zusammenarbeit vorgesehen, sofern keine Kündigung durch eine der beteiligten Kommunen erfolgt.

Die Sicherstellung von Veranstaltungen unter erhöhten Sicherheitsanforderungen ist eine dauerhafte kommunale Aufgabe, die eine nachhaltige interkommunale Lösung erfordert. Ein Ende der erhöhten Sicherheitsanforderungen nach dem Mindestzeitraum von 5 Jahren ist nicht abzusehen. Durch die Weiterführung der Zusammenarbeit kann die Sicherheit von Veranstaltungen in der Region gestärkt werden.

Als Anlage zu dieser Vorlage ist der Entwurf der Interkommunalen Kooperationsvereinbarung beigefügt.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend die Funktionsweise der Systeme anhand von Bildern und weist darauf hin, dass diese insbesondere bei Kirmesveranstaltungen, Karnevalsumzügen, der Nacht der Vulkane und weiteren öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden könnten. Auf Nachfrage aus dem Rat wird erklärt, dass für mögliche zeitgleiche Nutzungsbedarfe ein Abstimmungs- und Buchungsverfahren zwischen den beteiligten Kommunen vorgesehen sei. Zudem ist beabsichtigt, die Systeme auf dem Flugplatz Mendig zu lagern (eine erste positive Rückmeldung des BKI liege bereits vor), um eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ferner wird erläutert, dass Rettungskräfte und zuständige Einsatzverantwortliche im Bedarfsfall die Systeme mit einem Schließ- bzw. Codesystem kurzfristig öffnen können.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Im Haushaltsplan 2026 sind keine Mittel eingestellt. Die außerplanmäßige Ausgabe muss beschlossen werden. Die Deckung erfolgt über Einsparungen bei der Buchungsstelle 552102.096130.31.17.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Beteiligung der Verbandsgemeinde an der interkommunalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Anschaffung und Nutzung mobiler Zufahrtsschutzsysteme im Rahmen der IKZ-Sonderförderung „Gemeinsam sicher feiern“ des Ministeriums des Inneren und Sport.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt,
  - a. die erforderlichen Vereinbarungen mit den beteiligten Kommunen abzuschließen,
  - b. den Förderantrag zu stellen,
  - c. sowie alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

3. Dass die Zusammenarbeit für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, perspektivisch unbefristet, eingegangen wird.
4. Für die interkommunale Zusammenarbeit außerplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 9.785,00 EUR im Haushaltsjahr 2026 bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 11**

### **Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zum Thema "Künstliche Intelligenz (KI)**

#### **Sachverhalt:**

Die kommunalen Verwaltungen stehen vor erheblichen strukturellen Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Sicherung und des Erhalts von Erfahrungs- und Verwaltungswissen. In den kommenden Jahren ist mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl altersbedingter Personalabgänge zu rechnen. Gleichzeitig erschweren Fachkräftemangel und kurze Übergabezeiten eine geordnete Wissensweitergabe.

Parallel dazu sind in den Verwaltungen umfangreiche digitale Datenbestände (E-Mails, Fileablagen, Dokumentenmanagementsysteme) entstanden, die wertvolles Wissen enthalten, jedoch aufgrund historisch gewachsener Ablagestrukturen und rein schlagwortbasierter Suchfunktionen nur eingeschränkt nutzbar sind.

Um dieses Wissen nutzbar zu machen, plant der Landkreis Mayen-Koblenz im Rahmen einer Kooperation mit den Städten Andernach, Bendorf und Mayen sowie den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Rhein-Mosel, Vordereifel und Weißenthurm die gemeinsame Einführung eines KI-gestützten Wissensmanagementsystems vor dem Hintergrund der Förderkulisse des Landes Rheinland-Pfalz bei einer interkommunalen Zusammenarbeit.

Antragstellende und federführende Kommune wird der Landkreis Mayen-Koblenz sein. Das KI-Tool soll vorhandenes Wissen aus unterschiedlichen Datenquellen semantisch erschließen, durchsuchbar machen und kontextbezogen auswerten.

Daneben soll es für die teilnehmenden Kommunen möglich sein, KI-Agenten zu erstellen und diese auch untereinander austauschen zu können. Ein KI-Agent wird dabei auf Basis eines Sprachmodells erstellt und ermöglicht es den Mitarbeitenden, über grundsätzliche Vorgaben und Voreinstellungen Inhalte generieren zu können, die wesentlich genauer auf den jeweiligen Zweck zugeschnitten sind, als dies über ein traditionelles Sprachmodell ohne größere Vorarbeiten in der jeweiligen Eingabe möglich ist. Die Mitarbeitenden könnten sich so recht einfach Assistenten anlegen, die sie bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen, und diese dann immer wieder verwenden.

Die Kooperation der Gebietskörperschaften umfasst insbesondere:

- Gemeinsame Ausschreibung und Beschaffung
- Parallele Einführung in allen beteiligten Verwaltungen
- Begleitung durch eine gemeinsame Projektgruppe
- Regelmäßigen fachlichen Austausch
- Anlage einer Datenbank von KI-Agenten, die von den einzelnen Kommunen konfiguriert und allen Kommunen zur Verfügung gestellt werden können.

#### **Informationen zur Förderung**

Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hat dem Mehrwert der Interkommunalen Zusammenarbeit mit seinen Fördergrundsätzen vom 31.05.2024 Rechnung getragen und eine Pilotförderung installiert. Im Kontext der ins Leben gerufenen Fördermöglichkeiten ist beabsichtigt, ein interkommunales Kooperationsprojekt im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu starten, welches laut den Fördergrundsätzen auf fünf Jahre ausgelegt sein muss, um förderfähig zu sein.

Der Förderzeitraum der Pilotförderung beträgt zwei Jahre ab Bewilligung. Die Fördersumme beträgt voraussichtlich 420.000 €. Bei 10 teilnehmenden Gebietskörperschaften und einer Förderdauer von 2 Jahren entfallen damit 21.000 € auf jede Kommune pro Jahr.

Der derzeitige Förderaufruf läuft bis zum 15.03.2026, wobei die entsprechenden Gremienbeschlüsse auch nach diesem Datum nachgereicht werden können.

Die Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen zur Zusammenarbeit vorliegt, in dem der Gegenstand des IKZ-Projekts und die mit dem IKZ-Projekt angestrebten Ziele, geplanten Einsparungen und der Zeitraum der Realisierung festgelegt sind.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach Bewilligung ist von den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Zusammenarbeit rechtlich geregelt wird. In dieser Vereinbarung ist insbesondere der interne Mittelausgleich zu regeln.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung vom 04.03.2026 hierzu beraten und empfiehlt dem Verbandsgemeinderat einstimmig, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen. Der Grundsatzbeschluss sieht vor, dass die die Verbandsgemeinde Mendig an dem Förderprojekt „Interkommunale Kooperation – Wissensmanagement durch KI“ gemeinsam mit dem Landkreis Mayen-Koblenz, den Städten Andernach, Bendorf und Mayen sowie den Verbandsgemeinden Maifeld, Mendig, Rhein-Mosel, Vordereifel und Weißenthurm teilnehmen.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend, dass es nicht darum gehe, selbst eine Künstliche Intelligenz zu „entwickeln“, sondern datenschutzkonforme und für kommunale Abläufe nutzbare KI-gestützte Assistenzsysteme einzuführen. Diese soll bspw. den Wissenstransfer, die Recherche in Altakten und Protokollen sowie die Bearbeitung standardisierter Vorgänge erleichtern.

Im Rahmen der Aussprache wird aus dem Rat die grundsätzliche Bedeutung des Themas hervorgehoben; zugleich wird gefragt, worin der konkrete Nutzen im Verhältnis zum Mitteleinsatz bestehe. Seitens des Vorsitzenden wird hierzu ausgeführt, dass die eigentliche Ausgestaltung erst im weiteren Verfahren und in interkommunalen Arbeitsgruppen konkretisiert werde und es derzeit vor allem darum gehe, die Teilnahme am Förderprojekt unter Federführung der Kreisverwaltung zu ermöglichen.

### **Hinweis zur Finanzierung:**

Eine belastbare Bezifferung der Projektkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da diese erst im Rahmen der gemeinsamen Ausschreibung konkretisiert werden können. Die Finanzierung des Projektes soll in den ersten zwei Jahren nach Möglichkeit überwiegend über die beantragten Fördermittel erfolgen, auch eine ausschließliche Förderung über die beantragten Fördermittel in diesem Zeitraum ist möglich.

Nach Auslaufen der Förderung sind die dann entstehenden laufenden Kosten in den Haushalten der beteiligten Kommunen zu veranschlagen. Das Projekt ist dabei nach den Förderrichtlinien auf eine Dauer von mindestens 5 Jahren anzulegen.

Das bedeutet, dass in den Jahren ab 2028 bis mindestens 2031 die Bereitschaft bestehen muss, den auf die Verbandsgemeinde Mendig entfallenden Anteil der Förderung von 21.000 €/Jahr in den Haushalten bereitzustellen.

## **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Planungen des Landkreises Mayen-Koblenz zur interkommunalen Kooperation „Wissensmanagement durch KI“ zustimmend zur Kenntnis und befürwortet ausdrücklich den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Themenfeld Künstliche Intelligenz sowie die Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Landesmittel.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen im Rahmen des Förderprojektes abzugeben und nach Bewilligung die erforderlichen Vereinbarungen (insbesondere die IKZ-Vereinbarung) zu unterzeichnen.

Die Verwaltung wird ferner ermächtigt, an der gemeinsamen Ausschreibung, Einführung und Projektsteuerung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mitzuwirken.

Die benötigten Haushaltsmittel für die Zeit nach Ablauf des Förderzeitraumes sind in den künftigen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	1

## **Tagesordnungspunkt: 12**

### **Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz "Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel"**

#### **Sachverhalt:**

Begriffserläuterung: Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur Klimawandelanpassung unterscheiden sich in der Definition folgendermaßen:

- **Klimaschutz:** Durch die Verringerung der Emission von Treibhausgasen das Fortschreiten des Klimawandels zu verhindern oder zu verlangsamen.  
Maßnahmenbeispiele: Energieeinsparungen, Einsatz erneuerbaren Energien, Förderung des Fuß- und Radverkehrs
- **Klimawandelanpassung:** Anpassung an die nicht mehr abwendbaren Folgen des Klimawandels, um negative Auswirkungen auf die Lebensqualität zu vermeiden.  
Maßnahmenbeispiele: Hitzebelastungen in Siedlungsräumen durch Begrünungen und Verschattungen reduzieren, Schutz vor Überflutungen z.B. Entsiegelungen, ...

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz zur Antragstellung der Förderung zur Erstellung eines Klimawandelanpassungskonzeptes für den Landkreis Mayen-Koblenz und seinen Kommunen (Förderschwerpunkt A1) zugestimmt.

Aus der 3-jährigen Projektphase im Förderschwerpunkt A1 ist ein „Klimawandelanpassungskonzept“ Form gewachsen.

Auf dieser Grundlage schließt sich hieran nun die Beantragung für den Förderschwerpunkt A2 (Umsetzungsvorhaben) an.

In seiner Sitzung am 20.08.2025 hat der Ältestenrat beschlossen, keinen Förderantrag zu A2 zu stellen. Die Kosten zur Schaffung einer vollständig neuen Planstelle als Voraussetzung für den Fördermitteleinwerb wurden als unverhältnismäßig zu der zu erwartenden Fördersumme aus A2 angesehen.

Auf Anregung von Bürgermeister Lempertz im Kreistag, konnte in der Zwischenzeit mit dem Fördermittelgeber ZUG eine weitere Vereinbarung dahingehend erzielt werden, dass es auch möglich wäre, weitere Fördermittel zu generieren, wenn über eine Kooperationsvereinbarung die Stelle einer/eines Klimawandelanpassungsmanagerin/ Klimawandelanpassungsmanagers zu je 50% Stellenanteil mit dem Kreis und der VG geteilt würde.

Die personelle Abbildung der Aufgabe soll hausintern durch Aufgabenumschichtungen erfolgen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass Jürgen Zinken den Themenbereich entsprechend mit abbildet und zugleich stellt der Landkreis komplementär eine 50 %-Kraft für das Klimawandelanpassungsmanagement.

Das Klimawandelanpassungskonzept ist die Grundlage für Förder-Maßnahmen, die in der Verbandsgemeinde umgesetzt werden können.

Maßnahmen können sein: Klimawirksame Begrünung, Wassersensible Straßenraumgestaltung, Voll- und Teilentsiegelung von Flächen, Verschattung von Plätzen, helle Flächenumgestaltung, Grünflächen für Wasserrückhalt, Versickerungs- und Verdunstungsflächen schaffen, Dachbegrünungen, Fassadenbegrünungen, Verschattungen an Gebäuden.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 04.03.2026 dafür ausgesprochen, die Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz weiterzuverfolgen und dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung und Ermächtigung zur Unterzeichnung durch den Bürgermeister vorzulegen.

Der Vorsitzende erläutert ergänzend, dass durch die nunmehr gefundene Kooperationslösung mit dem Landkreis ein eigener zusätzlicher Personalaufbau in der Verbandsgemeinde vermieden werden könne, zugleich aber der Zugang zu Fördermitteln für konkrete Klimawandelanpassungsmaßnahmen eröffnet werde. Aus dem Rat wird nach der praktischen Umsetzung gefragt. Hierzu wird ausgeführt, dass der beim Landkreis angesiedelte Klimawandelanpassungsmanager gemeinsam mit der Verwaltung mögliche Maßnahmen priorisieren und für eine politische Beratung aufbereiten soll. Genannt werden beispielhaft Entsiegelungsmaßnahmen, Pflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünungen, Wasserspender oder hitzemindernde Umgestaltungen im öffentlichen Raum.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Personell keine. Weiterhin wurden Mittel für die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu diesen Themenblöcken i.H.v. 10.000,00 EUR vorsorglich im Haushaltplan 2026 eingeplant.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt der Kooperationsvereinbarung „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ im Förderschwerpunkt A2 - Umsetzungsvorhaben (Anschlussvorhaben) mit dem Landkreis Mayen-Koblenz in der Fassung zu und ermächtigt den Bürgermeister eine entsprechende Vereinbarung final mit dem Kreis auszuhandeln und zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 13**

### **Auftragsvergabe "Kommunale Wärmeplanung" Erstellung eines Wärmeplanes für die 5 Kommunen der Verbandsgemeinde Mendig**

#### **Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 beschlossen, die Verwaltung mit der Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu beauftragen. Dies umfasste insbesondere die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines qualifizierten Fachbüros sowie die Inanspruchnahme des nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes vorgesehenen Mehrbelastungsausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung erforderlichen Auftragsvergaben vorzunehmen.

Die kommunale Wärmeplanung stellt einen wesentlichen Baustein für die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung dar. Ziel ist es, eine strategische und belastbare Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung im Gebiet der Verbandsgemeinde Mendig zu schaffen. Im Rahmen der Wärmeplanung soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Form der Wärmeversorgung in welchen Teilbereichen des Verbandsgemeindegebiets künftig vorrangig in Betracht kommt.

Nach dem Wärmeplanungsgesetz sowie dem Landesgesetz zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes ist die Verbandsgemeinde Mendig aufgrund ihrer Einwohnerzahl verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung aufzustellen.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (nach der Unterschwellenvergabeordnung UVgO) ausgeschrieben. Die Kriterien umfassten insbesondere folgende Punkte:

1. fachliche Eignung,
2. Erfahrung im Bereich kommunale Wärmeplanung,
3. methodisches Vorgehen, Ablauf- und Zeitplanung,
4. Kommunikationsstrategie hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens
5. sowie Wirtschaftlichkeit.

Über die Vergabestelle der Verwaltung wurden insgesamt sechs Unternehmen/Fachbüros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen am 09.03.2026 insgesamt vier Angebote vor.

Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

Unternehmen/Fachbüro Nr.1	83.317,00 EUR	15,15 Punkte
Unternehmen/Fachbüro Nr.2	58.786,00 EUR	17,10 Punkte
Unternehmen/Fachbüro Nr.3	64.200,00 EUR	15,15 Punkte
Unternehmen/Fachbüro Nr.4	65.973,60 EUR	14,70 Punkte

Die Bewertung der Angebote wurde anhand der festgelegten Zuschlagskriterien unter Verwendung einer Muster-Bewertungsmatrix der Energieagentur Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Das Angebot der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, erzielte mit 17,10 Punkten die

höchste Bewertung und stellt zugleich das wirtschaftlichste Angebot dar.

Auf Grundlage der bereits durch den Verbandsgemeinderat erteilten Ermächtigung ist daher vorgesehen, den Auftrag zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans für die fünf Kommunen der Verbandsgemeinde Mendig an die Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, zum Angebotspreis von 58.786,00 EUR brutto zu erteilen.

Die Öffentlichkeit wird im weiteren Projektverlauf entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen an ein transparentes Planungsverfahren regelmäßig über den Fortgang der kommunalen Wärmeplanung informiert.

Der Vorsitzende weist ergänzend darauf hin, dass die kommunale Wärmeplanung unabhängig von der politischen Diskussion um das Gebäudeenergiegesetz gesetzlich verpflichtend sei und als strategisches Steuerungsinstrument für die künftige Wärmeversorgung der Verbandsgemeinde diene.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Die Finanzierung des Projekts erfolgt im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Konnexitätsprinzip. Die Ausgleichszahlungen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von jeweils 27.429,01 EUR sind bereits erfolgt. Auch die für die Folgejahre 2027 und 2028 vorgesehenen Mittel tragen zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung bei.

#### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat nimmt das Ergebnis des durchgeführten Vergabeverfahrens zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans zur Kenntnis und stimmt der Vergabe des Auftrags an die Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, zum Angebotspreis von 58.786,00 EUR brutto zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 14**

**Unterrichtung des Verbandsgemeinderates gemäß § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Regelung des LBG müssen die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr berichten. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die Ausführungen sind in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Mendig zu veröffentlichen.

Die Nebentätigkeiten und Ehrenämter werden jährlich gemäß § 83 Abs. 1 i.V.m. § 125 Abs. 2 Nr. 6 des LBG gegenüber der Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde angezeigt; zugleich wird um Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gebeten. Die Genehmigung erfolgt gemäß § 119 Abs. 2 LBG in Abweichung von § 85 Abs. 1 Satz 1 LBG bei Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit für die Dauer eines Jahres (in den übrigen Fällen beträgt die Frist drei Jahre).

Der Erste Beigeordnete informiert die Mitglieder des Verbandsgemeinderates über die von Bürgermeister Lempertz im Jahr 2025 ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter. Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Übersicht den Ratsmitgliedern vorliegt. Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die dargestellten Informationen zur Kenntnis.

**Hinweis zur Finanzierung:**

Entfällt.

## **Tagesordnungspunkt: 15**

### **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für den Betriebszweig Wasserwerk**

#### **Sachverhalt:**

Der Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zu führen.

Nach § 89 Abs. 1 GemO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe, jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen.

Die Prüfung für das Jahr 2024 für den Betriebszweig „Wasserwerk“ erfolgte durch die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst und Partner GmbH & Co. KG, Koblenz. Die vorgeschriebene Schlussbesprechung gemäß der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hat stattgefunden.

Nach den vorliegenden Unterlagen schließt die Jahresbilanz zum 31.12.2024 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von **10.431.362,88 EUR** ab und weist einen Jahresgewinn in Höhe von **167.630,66 EUR** aus.

Es wird empfohlen, den Gewinn in Höhe von **167.630,66 EUR** in die allgemeine Rücklage einzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst und Partner GmbH & Co. KG hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2024 erteilt.

In der Sitzung des Werkausschusses am 29.01.2026 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2024 vorberaten.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Form zu beschließen.

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates steht der Prüfungsbericht in Session/Mandatos zur Verfügung oder ist in der Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende weist ergänzend darauf hin, dass der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung bestätige. Wortmeldungen erfolgen nicht.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Keine.

#### **Beschluss:**

1. Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von **167.630,66 EUR** wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
3. Den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen lt. Jahresabschluss 2024 wird nachträglich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 16**

### **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 für den Betriebszweig Abwasserwerk**

#### **Sachverhalt:**

Der Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes zu führen.

Nach § 89 Abs. 1 GemO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Eigenbetriebe, jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen.

Die Prüfung für das Jahr 2024 für den Betriebszweig „Abwasserwerk“ erfolgte durch die damit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst und Partner GmbH & Co. KG aus Koblenz. Die vorgeschriebene Schlussbesprechung gemäß der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hat stattgefunden.

Nach den vorliegenden Unterlagen schließt die Jahresbilanz zum 31.12.2024 auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme von **17.064.866,29 EUR** ab und weist in Übereinstimmung mit der Jahreserfolgsrechnung einen Jahresgewinn in Höhe von **163.284,55 EUR** aus.

Es wird empfohlen, den Gewinn in Höhe von **163.284,55 EUR** in die allgemeine Rücklage einzustellen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dienst u. Partner GmbH & Co. KG hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2024 erteilt.

In der Sitzung des Werkausschusses am 29.01.2026 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2024 vorberaten.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Form zu beschließen.

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates steht der Prüfungsbericht in Session/Mandatos zur Verfügung oder ist in der Anlage beigelegt.

Der Vorsitzende verweist auch hier auf den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Wortmeldungen erfolgen nicht.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Keine.

#### **Beschluss:**

1. Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von **163.284,55 EUR** wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wird in der vorliegenden Form beschlossen.
3. Den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen lt. Jahresabschluss 2024 wird nachträglich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 17**

**Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2025**

**Sachverhalt:**

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres vorbehaltlich des Satzes 2 nach den örtlichen Bedürfnissen.

Ausführliche Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 31.12.2025 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 31.12.2025 beigefügt.

Der Rat stellt einhellig im Rahmen der Aussprache fest, dass der zum 31.12. eines Jahres aufgestellte Bericht keinen eigenständigen oder relevanten Mehrwert biete, da zu diesem Zeitpunkt ohnehin zeitnah die Jahresrechnung mit den vollständigen Daten folge. Auch unter Hinweis auf entsprechende Vorberatungen mit den Bürgermeistern und im Ältestenrat spricht sich der Rat daher für eine Entbürokratisierung und den künftigen Verzicht auf diesen Zwischenbericht aus.

Fragen zum vorliegenden Bericht werden nicht gestellt.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt im Rahmen der Entbürokratisierung auf die Erstellung der Information zum Haushaltsvollzug gem- § 21 GemHVO per 31.12. des Jahres zu verzichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

## Tagesordnungspunkt: 18

### Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

#### Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist für die Übertragung von Ermächtigungen im ordentlichen Bereich ein Ratsbeschluss notwendig.

Folgende Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen sollen gem. § 17 Abs. 1 GemHVO vom Haushaltsjahr 2025 auf das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden:

Buchungsstelle	Posten EH/FH	Teil-haus-halt	Haushalts-ansatz 2025	verwendet in 2025	Übertragungs-betrag	wofür	Bemerkung
114700.523100*	E10/F10	6	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	Verwaltungsgebäude; Hinweisbeschilderung	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2026 übertragen werden
211300.523100*	E10/F10	6	235.000,00 €	0,00 €	83.300,00 €	Schulsport- und Mehrzweckhalle Rieden; Heizungsanlage	Ein Teilbetrag der nicht verwendeten Mittel soll nach 2026 übertragen werden

Die mit \* markierten Übertragungen wurden bereits bei der Ansatzbildung zur Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

#### Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwands- sowie Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2026 werden durch die Übertragung jeweils um insgesamt 88.300,00 € erhöht.

Summe Teilhaushalt 6	88.300,00 €
darunter E10/F10	88.300,00 €
<b><u>Insgesamt</u></b>	<b><u>88.300,00 €</u></b>

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung im Jahr 2026 verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis. Im Finanzhaushalt erhöht sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung der Finanzmittel-  
fehlbetrag entsprechend.

Im Jahr 2025 kam es jedoch durch die Nicht-Inanspruchnahme sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu einem positiveren Ergebnis als geplant.

**Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Überschüsse und Fehlbeträge betrags-  
genau aus.**

Zur Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit gem. Nr. 6 der VV zu § 17 GemHVO nicht gesondert zu beschließen, da diese gesetzlich besteht und ein Beschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind. Eine entsprechende Übersicht ist der Anlage beigefügt.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

**Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt gem. § 17 Abs. 5 GemHVO i. V. m. § 17 Abs. 1 GemHVO die Übertragung der im Sachverhalt aufgeführten ordentlichen Haushaltsmittel von insg. 88.300,00 EUR vom Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. beigefügter Übersicht zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

## **Tagesordnungspunkt: 19**

### **Mitteilung - Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026**

#### **Sachverhalt:**

Die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung 2026 wurde mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und den weiteren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Verbandsgemeinde enthielten genehmigungspflichtige Teile. Mit Schreiben vom 22.12.2025 wurde die Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Sondervermögens Eigenbetrieb – Betriebszweig Wasserwerk i. H. v. 1.321.369 EUR sowie für den Betriebszweig Abwasserwerk i. H. v. 1.508.987 EUR wurden erteilt.

Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde über 2.001.570 EUR wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde i. H. v. 18.377.710 EUR sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse i. H. v. 15.127.150 EUR sowie die Kredite zur Liquiditätssicherung der Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserwerk mit 2.220.000 EUR und Eigenbetrieb Abwasserwerk mit 2.160.000 EUR wurden genehmigt.

Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen der Verbandsgemeinde, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 3.825.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in Höhe von 1.106.620 EUR erteilt.

Für das Sondervermögen Eigenbetrieb – Betriebszweig Wasserwerk – wird für den in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 200.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 200.000 EUR erteilt.

Die weiteren Feststellungen sind der Verfügung zu entnehmen.

Abschließend teilt die Aufsichtsbehörde mit, dass gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung und dem dazu gehörenden Haushaltsplan einschl. des Stellenplans sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschl. der Stellenübersicht keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Die Genehmigungsverfügung ist der Vorlage beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2026 der Verbandsgemeinde Mendig wurde in der Ausgabe der Blick aktuell vom 08.01.2026 öffentlich bekannt gemacht.

**Tagesordnungspunkt: 20**

**Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder**

**Sachverhalt:**

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden in öffentlicher Sitzung beraten wird (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

**Hinweis zur Finanzierung:**

**Beschluss:**

Nach der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (lfd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Sachspende	833,00	24.03.2025	Hochbeete für die Grundschule Rieden	Nein
2	Geldspende	150,00	07.07.2025	Spende Feuerwehrfest	Nein
3	Geldspende	100,00	03.11.2025	Spende Feuerwehr Mendig	Nein
4	Geldspende	200,00	18.12.2025	Spende Feuerwehr Mendig	Nein
5	Geldspende	500,00	12.12.2025	Spende Feuerwehr Mendig	Nein
6	Geldspende	50,00	16.12.2025	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
7	Geldspende	500,00	14.01.2026	Spende Feuerwehr Bell	Nein
8	Geldspende	50,00	19.01.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein

9	Geldspende	1.500,00	19.01.2026	Zweckgebundene Spende Senioren-schiffahrt am 06.05.2026	Nein
10	Geldspende	100,00	20.01.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
11	Geldspende	50,00	28.01.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
12	Geldspende	50,00	30.01.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
13	Geldspende	50,00	30.01.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
14	Geldspende	100,00	02.02.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
15	Geldspende	200,00	04.02.2026	Spende Feuerwehr Mendig Löschzug Mendig	Nein
16	Geldspende	100,00	04.02.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
17	Geldspende	200,00	05.02.2026	Spende Feuerwehr Mendig Zugbegleitung	Nein
18	Geldspende	100,00	06.02.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
19	Geldspende	100,00	12.02.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
20	Geldspende	100,00	02.03.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
21	Geldspende	100,00	06.03.2026	100 Jahre Feuerwehr Rieden	Nein
22	Geldspende	500,00	16.03.2026	Spende zur Ausrichtung der 100 Jahrfeier der Feuerwehr Rieden	Nein
23	Geldspende	200,00	16.03.2026	Feuerwehr Thür	Nein
		5.733,00			

Der Verbandsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

**Tagesordnungspunkt: 21**  
**Mitteilungen**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Seniorenfahrt der Verbandsgemeinde im Mai 2026 stattfinden werde.

Ferner berichtet er über die zwischenzeitlich in Aussicht stehenden Infrastrukturmittel des Bundes. Nach den derzeitigen Mitteilungen könne der Landkreis Mayen-Koblenz insgesamt rund 182 Mio. € erhalten; hiervon solle ein Drittel beim Landkreis verbleiben und zwei Drittel auf die Verbandsgemeinden und verbandsfreien bzw. hauptamtlich geführten Städte verteilt werden. Für die Verbandsgemeinde Mendig werde derzeit mit einem Anteil von rund 7 Mio. € gerechnet.

Weiterhin informiert der Vorsitzende über den Sachstand zur Ganztagschule in Mendig. Die notwendige Mindestteilnehmerzahl sei mit 81 Anmeldungen deutlich überschritten worden. Der Einrichtungsantrag werde seitens des Landes positiv begleitet; die formelle Einrichtungsgenehmigung stehe jedoch noch aus.

Aus dem Rat wird angekündigt, dass hinsichtlich eines anderen Themenfeldes zur Förderkulisse „Ärztlichrichtlinie“ noch weiterer Beratungsbedarf gesehen werde. Bürgermeister Lempertz führt aus, dass diesbezüglich die letzte Beratung im Ältestenrat am 04.03.2026 erfolgt ist.

---

Vorsitzender  
Jörg Lempertz

---

Schriftführer  
Fabian Schneider